



Beauftragte für Chancengleichheit (für den wissenschaftsunterstützenden Bereich)

„Leitprinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern: Wer sichert diese an der PHL?“

www.ph-ludwigsburg.de

Quelle, am 21.02.2025 generiert: Chat GPT Darstellung Chancengleichheit im Betrieb

Inhalt



- Was ist Grundlage zur Gleichstellung und Chancengleichheit im öffentlichen Dienst und in Baden-Württemberg?
- Welche Aufgaben und Rechte hat die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)?
- Wo findet sich Unterstützung für die Umsetzung der Aufgaben einer BfC?

27.02.2025 2

Überblick über die Aufgaben, Pflichten und Rechte einer Beauftragten für Chancengleichheit in Baden-Württemberg

Die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt und Gesellschaft ist ein wichtiges Ziel, das durch gesetzliche Vorgaben und engagierte Beauftragte gefördert wird.

Gesellschaftliche und Rechtliche Grundlagen



- Erfüllung des in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten sind im Chancengleichheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg geregelt: Gemäß des Chanceng §15 ist in jeder Dienststelle mit 50 und mehr Beschäftigten (inkl. Männer)[...], [...] eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin nach vorheriger Wahl zu bestellen.

27.02.2025

3

Grundgesetz, Art. 3 Abs. 2:

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Grundlegende Aufgabe und Pflicht von Gleichstellung und Chancengleichheit



PH Ludwigsburg
University of Education

- Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf,
- Frauenförderung,
- Verhinderung Diskriminierung auf Grund von Geschlecht,
- Einhaltung des Chancengleichheitsgesetzes.

27.02.2025 4

Siehe Chancen Gleichheitsgesetz (ChancenG) § 1

- * Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Entwicklung und Unterstützung familienfreundlicher Studien- und Arbeitsbedingungen.
 - Förderung von Teilzeit-, Telearbeits- und flexiblen Studienmodellen.
- * Förderung der Gleichstellung
 - Sicherstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Verwaltung und wissenschaftsunterstützenden Bereichen.
 - Abbau bestehender Benachteiligungen und Diskriminierungen.
- * Karriere- und Personalentwicklung
 - Aktive Mitwirkung an Berufungs- und Personalverfahren zur Sicherstellung chancengleiche Karrierewege.

Tätigkeiten, mit Beteiligungs- und Mitbestimmungsrecht der BfC und Vertreterin



PH Ludwigsburg
University of Education

- Erstellung des **Chancengleichheitsplans** und des Zwischenberichts,
- **Stellenausschreibungen**, falls von den Grundsätzen abgewichen wird,
- bei **Personalauswahlgesprächen**,
- bei der **Einstellungen und Beförderungen** in Bereichen mit Unterrepräsentanz,

27.02.2025 5

Beteiligungsrecht meint: Das Beteiligungsrecht im Arbeitsrecht bezeichnet die Rechte der Arbeitnehmer, in wesentliche betriebliche Entscheidungen einbezogen zu werden. Es ist ein **zentraler Bestandteil der Mitbestimmung** und dient dem Schutz und der Förderung der Interessen der Beschäftigten.

Tätigkeiten, mit Beteiligungs- und Mitbestimmungsrecht



- bei der Planung und Gestaltung von **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**,
- bei **Gremienbesetzungen**,
- bei der Ablehnung eines Antrag auf **familiengerechte Arbeitszeit, Teilzeit und Telearbeit**,
- bei **Dienststellenleitungsbesprechungen**,
- an der **Findungskommission**
Rektor(inn)en-/Kanzler(innen)wahl.

Rechte der BfC und Vertreterin



- **Informations- und Anhörungsrecht:** Sie hat das Recht, zu relevanten Themen informiert und angehört zu werden.
- **Mitwirkungsrecht:** Sie kann an Entscheidungsprozessen beteiligt werden, die die Chancengleichheit betreffen.
- **Initiativrecht:** Sie kann Maßnahmen vorschlagen und deren Umsetzung anregen.
- **Beanstandungsrecht** (§21, CHancenG): Sie hat das Recht, Maßnahme [...] schriftlich zu beanstanden.

27.02.2025 7

§ 21 Beanstandungsrecht

(1) Hält die Beauftragte für Chancengleichheit eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme innerhalb von einer Woche nach ihrer Unterrichtung schriftlich zu beanstanden. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann die Dienststelle die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen. Im Fall der fristgerechten Beanstandung hat die Dienststellenleitung unter Beachtung der Einwände neu zu entscheiden. Die Ablehnung der Beanstandung ist gegenüber der Beauftragten für Chancengleichheit schriftlich zu begründen.

Rechte



- **Schutz vor Benachteiligung:** Sie darf aufgrund ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder behindert werden.
- Die BfC ist direkt der Dienststellenleitung zugeordnet, handelt jedoch **weisungsunabhängig**.
- Die BfC hat ein unmittelbares **Vortragsrecht**.
- **Auf Ressourcen** zur Ausübung der Tätigkeit (Weiterbildung, Freistellung und sonstige Mittel)

27.02.2025 8

Siehe ChancenG § 18

- Die Beauftragte für Chancengleichheit ist der Dienststellenleitung unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.
- Die Beauftragte für Chancengleichheit ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben **notwendigen räumlichen, personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. Ihr und ihrer Stellvertreterin ist die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen**, soweit diese für ihre Tätigkeit erforderlich sind.
- Die Dienststellenleitung hat die Beauftragte für Chancengleichheit im erforderlichen Umfang von ihren anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Dienststelle und **sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen Dienststelle und Auftraggeber für Chancengleichheit getroffen wird**, beträgt die **Entlastung in der Regel in personalverwaltenden Dienststellen mit mehr als 300 Beschäftigten mindestens 50 Prozent der vollen regelmäßigen Arbeitszeit**. Bei einer Beschäftigtenzahl von mehr als 600 Beschäftigten wird die Beauftragte für Chancengleichheit in der Regel im Umfang der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft entlastet. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit die Beauftragte für Chancengleichheit eine Teilzeitbeschäftigung ausübt, wird auf die Möglichkeit der Aufgabendelegation nach § 22 Absatz 2 verwiesen.

Unterstützung...



- durch den Personalrat,
- durch Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsreferentin und Gleichstellungskommission (Mitglied),
- durch Schnittstellen der Hochschule, z.B.:
 - Schwerbehindertenbeauftragte*r
 - Inklusionsbeauftragte*r
 - Beauftragte*r für Antidiskriminierung
 - Weitere Gremienarbeit und Vernetzung...

27.02.2025 9

Und auch durch die mögliche Bestimmung einer Vertretung!

Gemäß des Chancengleichheitsgesetzes kann eine Vertretung gewählt werden, die wiederum eigene Handlungs- und Themenfelder bedienen darf.

Senatsausschuss Gesundheitsmanagement

AK der BfC der PHn, HAWn und der Dualen Hochschule in Baden-Württemberg

AK der Gleichstellungsbeauftragten und Beauftragten für Chancengleichheit in Stadt und Kreis Ludwigsburg

AK zur Erarbeitung von Richtlinien zur Prävention von und zum Umgang mit sexueller Belästigung

Fazit



Die Beauftragte für Chancengleichheit hat eine **zentrale Rolle bei der Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern**. Durch ihre Arbeit trägt sie **aktiv zu einer gerechteren Arbeitswelt und Gesellschaft** bei.

Es ist daher essenziell, sie zu unterstützen und ihre Anliegen ernst zu nehmen.



PH Ludwigsburg
University of Education

WER DARF WIE ZUR BfC WERDEN?

FORMALIA



www.ph-ludwigsburg.de

Wann muss eine BfC bestellt werden?



Rechtlicher Hintergrund:

Die Verpflichtung zur Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit (BfC) in Baden-Württemberg ergibt sich aus dem § 15 Chancengleichheitsgesetz (ChancenG).

Dieser Paragraph regelt, dass jede **Dienststelle mit mindestens 50 Beschäftigten** – oder jede personalverwaltende Dienststelle, die Personalverwaltungsbefugnisse für 50 oder mehr Beschäftigte hat – **eine BfC sowie eine Stellvertreterin nach vorheriger Wahl bestellen**

muss.

Wer darf gewählt werden?



- Alle weiblichen Angestellten aus dem Bereich Verwaltung (und wissenschaftsunterstützenden Bereich) sind wählbar.
- Es darf eine BfC und eine Vertreter*in gewählt werden.
- Es dürfen auch Männer zur Wahl aufgestellt werden, wenn keine weiblichen Kandidaten zu finden sind.

Von Wem darf man gewählt werden?



Wahlberechtigt und wählbar sind dabei alle weiblichen Beschäftigten der jeweiligen Dienststelle. Dieses Verfahren ist im Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) des Landes geregelt.

Welche Personengruppen vertritt die BfC in Hochschulen?



Insbesondere weibliche Bedienstete / Mitarbeiter im Bereich der wissenschaftsunterstützenden Arbeitsbereiche und Verwaltung.

Dies schließt jedoch grundsätzlich nicht aus sich für alle marginalen Gruppen in Bezug auf Chancengleichheit einzusetzen, im Sinne des zitierten Grundgesetzes.

Wie wird gewählt?



- Nur die weiblichen Beschäftigten der Dienststelle sind wahlberechtigt und können sich zur Wahl der BfC stellen.
- Die Wahl findet in der Regel in Form einer Personalversammlung oder per Briefwahl statt.
- Falls keine geeignete weibliche Kandidatin gefunden wird, kann die Dienststellenleitung ausnahmsweise einen männlichen Beschäftigten für diese Aufgabe bestellen (was aber selten vorkommt).
- Die Amtszeit der BfC beträgt üblicherweise fünf Jahre.

Wichtige Quellen zu den Infos:



Link zur rechtlichen Grundlage im Land BW:

- <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/gleiche-chancen-fuer-frauen-und-maenner/chancengleichheitsgesetz>

Arbeitgeberseite zur Chancengleichheit:

- <https://arbeitsgeber.de/themen/beschaeftigung-und-arbeitsmarkt/chancengleichheit/>

GEW zu Chancengleichheit:

- <https://www.gew-bw.de/gleichstellung/bfc>
- <https://www.gew.de/gleichstellung/frauen-wissenschaft/work-life-balance-in-higher-education/frauen-und-gleichstellungsbeauftragte>

Handreichung (und Kommentierung) des Ministeriums für Soziales:

- https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Broschuere_ChancenG_2023.pdf

Link und Quellen an der PHL:



Homepage Seite zur Chancengleichheit:

<https://www.ph-ludwigsburg.de/hochschule/zentrale-ansprechpartnerinnen/gleichstellung/beauftragte-fuer-chancengleichheit>

Downloadzentrum zu Gleichstellung & Diversität:

<https://media.ph-ludwigsburg.de/downloadzentrum/schlagw%C3%B6rter/1280423-Gleichstellung--Diversitt/>